Stadt Übach-Palenberg

Bebauungsplan Nr. 136

„Alte Aachener Straße“

GUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ (ASP I)

Auftraggeber:

Stadt Übach-Palenberg

Rathausplatz 4

52531 Übach-Palenberg

Bearbeitung:

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer

Walderych 56

52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451 – 95 94 20

E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Inhalt

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten 4
2. Die Artenschutzprüfung (ASP 1) 4
2.1 Gesetzliche Grundlagen 4
2.2 Methodik zur ASP 7
3. Lage des Plangebiets – Schutzausweisung - Vorhabenkonzept 9
3.1 Lage 9
3.2 Schutzausweisungen und naturschutzfachlichen Zuordnungen 10
3.3 Vorhabenkonzept 11
4. Vorprüfung des Artenspektrums 13
4.1 Zusammenstellung vorhandener Daten 13
4.2 Faunistische Lebensräume 13
4.3 Regionale planungsrelevante Arten 15
4.4 Nicht planungsrelevante Arten im und um das Plangebiet 16
4.5 Ausstattung Plangebiet 16
4.6 Beobachtungen / Kartierungen: 19
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren 20
6. Eingrenzung des Artenspektrums 21
6.1 Säugetiere 21
6.2 Vögel 22
7. Artenschutzrechtlichen Verbote und Vermeidungs-Maßnahmen 26
7.1 Tötungsverbot 26
7.2 Störungsverbot 28
7.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten 28
7.4 Verlust von Nahrungshabitaten 28
7.5 Vermeidungsmaßnahmen 28

7.6 Förderung faunistischer Lebensraumstrukturen 28

8. Fazit 29

Quellen / Literatur 31

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten

Die Stadt Übach-Palenberg beabsichtigt Baurecht für die Errichtung eines mehrgeschossigen Wohngebäudes an der Bahnhofstraße / Alt Aachener Straße nahe dem Bahnhof zu schaffen.
Das Baugrundstück in der Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 64; Flurstücke 274 und 521 umfasst eine Gesamtgröße von 3750 m².
Die Fläche ist weitgehend von Gehölzen bedeckt und dient als Abstandfläche zwischen Bahnlinie und den Straßen „Bahnhofstraße“ und „Alte-Aachener Straße“.
Das Plangebiet und seine nähere Umgebung können (Teil-)Lebensraum gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten sein. Im Zug des Genehmigungsverfahrens muss daher überprüft werden, ob von dem Vorhaben relevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Eine Betroffenheit kann durch Tötungen, erhebliche Störungen oder die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden.
Das vorliegende Gutachten prüft

- die Ausstattung und Eignung des Lebensraumes sowie das potentiell vorkommende Artenspektrum,
- die Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben auf die ermittelten Arten einwirken (können),
- und ob daraus eine Betroffenheit der Arten resultieren kann.

2. Die Artenschutzprüfung (ASP 1)

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).
Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.
Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.
Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW, bei denen ggf. gesetzlich geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum

betroffen sein können. In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

***Verbot Nr. 1**:* *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

***Verbot Nr. 2**:* *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

***Verbot Nr. 3**:* *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Verbot Nr. 4: *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.*

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:**

> *Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44,* BNatSchG *im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*
>
> *1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
>
> *2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
>
> *3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
>
> *4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
>
> *5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*
>
> *Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.*

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann für die deutliche Mehrzahl der Vorhaben und Projekte nicht erlangt werden. Für die Bauleitplanung sind Ausnahmen nicht vorgesehen.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG** kann nur dann stattgegeben werden, „*wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde*“.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien gesetzlich geschützt sowie auch alle weiteren Tiere als schützenswert. Entsprechend dem Schutzstatus gilt es Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden und die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen.

2.2 Methodik zur ASP

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in NRW in drei Prüfstufen zu gliedern: die Vorprüfung (Stufe I), die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III).

Die Prüfstufe I wird hier unter Kapitel 4 abgehandelt. Die Einzelschritte dieser Prüfstufe sind in Abb. 1 dargestellt.

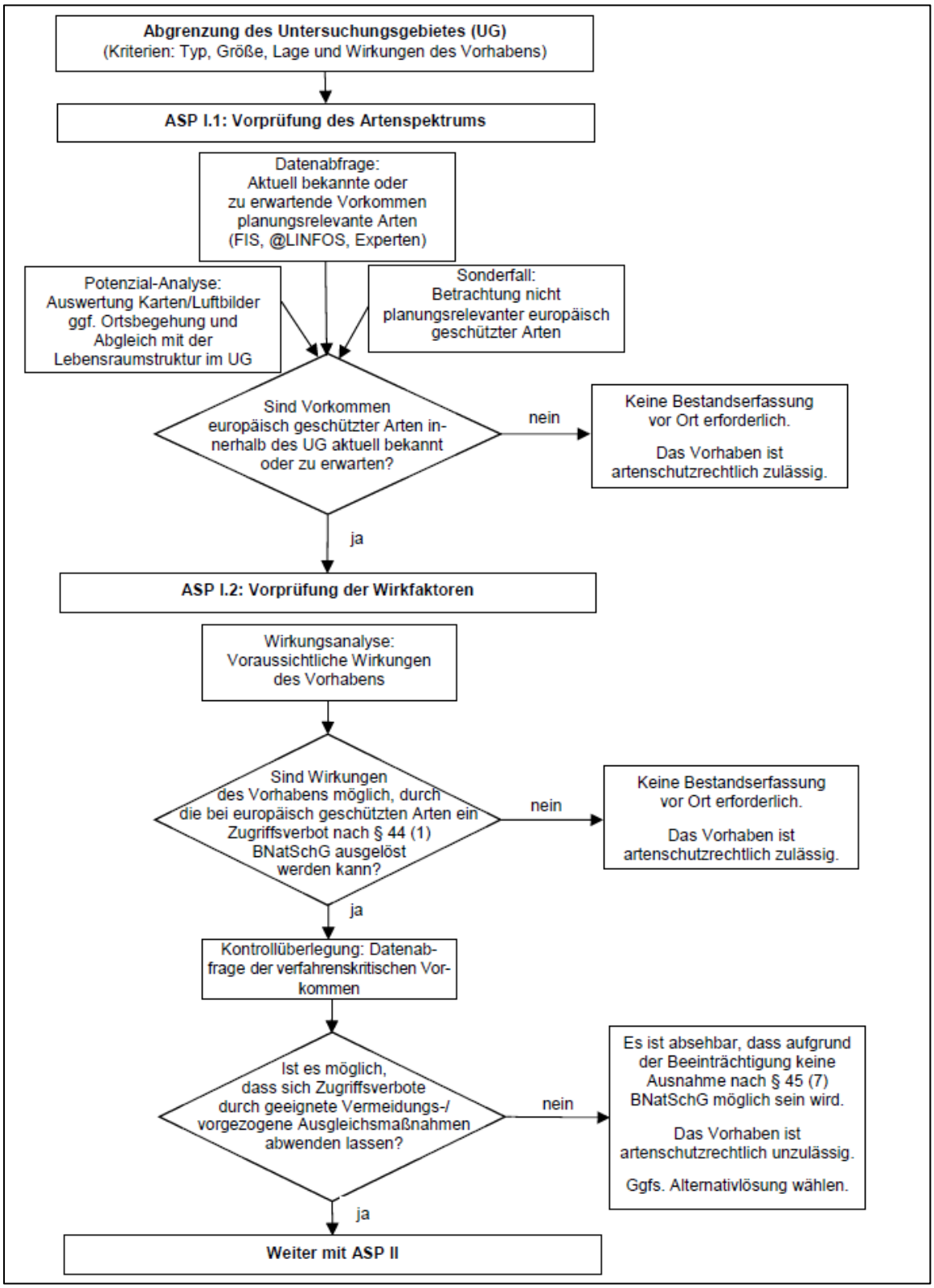


Abbildung 1: ASP Prüfstufe I (Quelle: MKUNLV U. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2017: *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*).

Aus den Ergebnissen der Vorprüfung ergibt sich, ob die Prüfstufe II durchgeführt werden muss und wenn ja in welchem Untersuchungsumfang. Anhand gezielter Bestands-erfassungen wird ermittelt, welche Arten und welche Individuen-Zahlen von dem Vorhaben

tatsächlich betroffen sind. Zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen dient Anhang 2 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV u. FÖA Landschaftsplanung GmbH 2017) gerichtet werden.

Anhand dieser Erkenntnisse gilt es, Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu konzipieren. Ist es trotz der Maßnahmen zu erwarten, dass für bestimmte Arten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, so werden in Stufe III die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand, siehe Kapitel 2.1) geprüft.

3. Lage des Plangebiets – Schutzausweisung - Vorhabenkonzept

3.1 Lage

Das Plangebiet mit einer streifenförmigen Fläche von ca. 3500 m² Größe befindet sich zwischen der westlich gelegenen Bahnlinie Aachen-Kassel und der „Alten Aachener Straße“ an der Nordseite. Südlich bildet die Wurmtalbrücke (Verbindung zwischen Palenberg und Marienberg) die Abgrenzung und im Norden der grabenartige Vorfluter „Übach“.

Das Kataster weist den Vorhabenstandort als Sport-, Freizeit,- Erholungs- und Grünfläche aus. Derzeit ist der Standort von überwiegend sukzessiv aufwachsenden Gehölzen bedeckt und somit als Grünfläche zu betrachten. Direkt begehbar ist die Fläche nicht. Aus dem räumlichen Zusammenhang anhand der Kartendarstellung ist erkennbar, dass ein Teilbereich als Bahntrasse mit Überquerung der Alten Aachener Straße genutzt worden ist. Mit weiterem Verlauf zwischen Heidberg und Bahnstraße ist dies die Anbindung des Bahnverkehrs an das ehemalige Zechengelände „Carolus-Magnus“ gewesen. Die Trassenfläche ist aktuell bewaldet.



Abb.1: Lage des Plangebietes an der „Alten Aachener Straße“ (Luftbild aus tim online.nrw.de; ohne Maßstab)

3.2 Schutzausweisungen und naturschutzfachlichen Zuordnungen

- **Landschaftsplan**

  Das Plangebiet ist vom Landschaftsplan I/2 Teverner Heide (LP-SZ.370.02; 1990/ geändert 2005;) erfasst.

  Der LP weist für den Bereich im Wurmtal / Wurmauenpark und benachbarte Flächen das Entwicklungsziel 8 aus: *„Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft für die Erholung“.*

- **Landschaftsgebiet**

  Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „*Wurmtal- und Seitentäler*“ (LSG 5002-0007 / §26 (1) BNatSchG;).

  Ziele der Schutzausweisung sind die Erhaltung der Talform, der fließenden und stehenden Gewässer, der Vegetationskomplexe mit Laubwald und Gebüschen, insbesondere der Grünlandflächen, der auf natürlich Weise begrünten ehemaligen Abgrabungen, sowie die Erhaltung und Entwicklung von regionalen Erholungsfunktionen.

- Das Plan- und Genehmigungsverfahren beinhaltet im Regelfall die Befreiung vom Schutzstatus. Die Untere Landschaftsbehörde befindet im Einvernehmen mit dem Landschaftsbeirat über die Befreiung des Schutzstatus bei dem geplanten Vorhaben.

3.3 Vorhabenkonzept

Über den Bebauungsplan Nr. 136 „Alte-Aachener-Straße“ soll das Baurecht für die Errichtung eines Wohngebäudes geschaffen und gesichert werden.

Das Gebäude soll als Apartmenthaus von Studenten bewohnt werden.

Geplant ist ein 5-eckiges, dem Grundstückszuschnitt angepasstes Gebäude mit 5 Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss auf einer Grundfläche von ca. 1390 m² und einer Höhe von 18,75 m. In die Planung einbezogen sind 100 Fahrradstellplätze in einer Tiergarage, 36 Fahrstellplätze und 26 Fahrzeugplätze (Planung Cansin Herzog; M.A. Architektur; Aachen; Stand 28.07.2022.

Das ca. 3520 m² große Grundstück (Kataster tim-online) wird mit dem geplanten Gebäude und Nebenanlagen zu ca. 60 % überbaut. Ca. 40 % verbleiben für gestalterische Begrünung in den Randbereichen. Die Erschließung erfolgt über die Straße *„Alte-Aachener-Straße“.*

Der derzeitige Bestand des Grundstückskomplexes als Brache mit Gehölzen wird in vollen Umfang mit den Baumaßnahmen aufgelöst. Dazu zählen auch Einbauten der ehemaligen Bahntrasse, z. B. Schutzmauer zur Straße.

- **Grundriss der geplanten Bebauung (BP 136)**

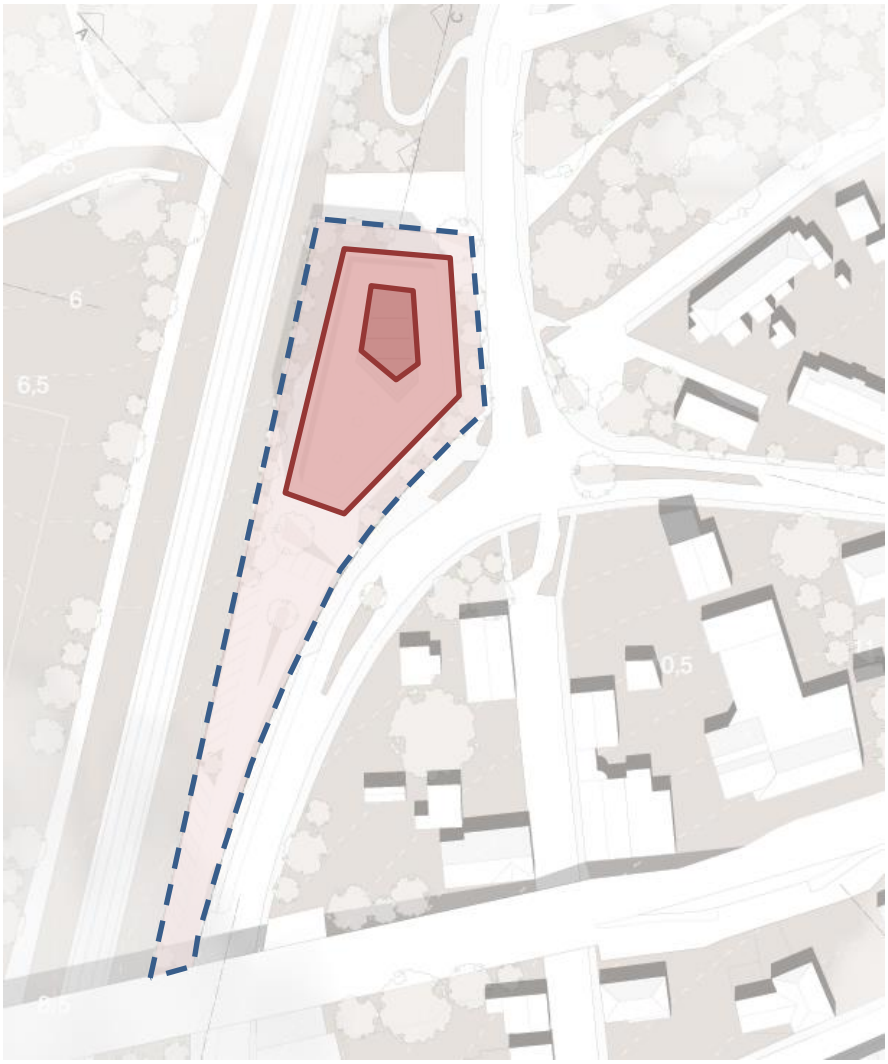


Abb.2: Entwurf: *Wohnen am Übach / Studentisches Wohnen*; (Planung Cansin Herzog; M.A. Architektur; Aachen; Stand 28.07.2022.

4. Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Zusammenstellung vorhandener Daten

Nachfolgende Liste (Tabelle 1) nach LANUV benennt mit Bezug auf die Messtischblätter 5002-4 *Geilenkirchen* die planungsrelevanten Faunen-Arten, die in der Region als vorhanden gelten.

4.2 Faunistische Lebensräume

Die wesentlichen faunistischen Lebensräume der Vorhabenfläche bilden die weitgehend sukzessiven aufgewachsenen Gehölze, begleitet von Rankpflanzen und schmalen Gräser-Wildkrautsäumen.
Zu den Gehölzen zählen Ahorn, Birke, Weißdorn, Wildkirsche, eine Kastanie, eine Platane, Salweide, Hasel, Hartriegel. Die Gehölze unterschiedlich hochgewachsen, sind derzeit von geringer bis mittlerer Wuchsstärke. Zu den Rank-Pflanzen zählen Waldrebe und auffällig dominierend wilder Wein. Den Boden decken vielfach starkrankende Brombeeren, teilweise auch Efeu, in Gruppen auch Gräser und Wildkräuter, darunter verstärkt Brennnesseln.
An der Nordseite der Vorhabenfläche zwischen dem Gehölzaufwuchs und dem grabenartigen Vorfluter „Übach“ befindet sich eine ca. 6 m breite Abstandsfläche mit Grasbewuchs. Die Böschungen des Vorfluters sind ebenfalls mit Gras bewachsen. An der Nordseite des Vorfluters stehen einzelne Strauchgehölze.
Das noch verbliebene Teilstück der alten Bahntrasse liegt auf einem höhergelegenen Damm. Der Gleiskörper ist noch vorhanden und von Efeu nahezu deckend überwachsen, ebenso die nach Westen abfallende Böschung. Einzelne größere Erdlöcher in der Böschung deuten auf alte Fuchslöcher hin. Aktive Baue haben sich nicht gezeigt.

- Zu den unmittelbaren benachbarten Lebensräumen zählen westlich des Plangebietes und der Bahntrasse der Wurmauen-Park mit Gehölzbeständen in mehreren Teilflächen, Baumgruppen, größere Rasenflächen, Spielplatzanlagen, Einrichtungen für öffentliche Veranstaltungen, der Niederungsfluss „Wurm“ und als Kernbereich der Wurmauen-See.

- Südlich schließen sich die Gebäude und Straßen des Stadtteiles Palenberg und das Bahnhofsgelände an. Darüber hinaus folgt die teiloffene Landschaft des Wurmtales mit Acker und Grünlandflächen begleitet Gehölzbeständen.

- Im Norden folgen Siedlungsbereiche entlang der Straßen „Alte-Aachener-Straße“ und „Bahnstraße“, und die bewaldeten Teilflächen am „Heidberg“ (Bereich einer ehemaligen,

aufgelassenen Abgrabung) und ehemaligen Bahntrasse (Carolus Magnus) mit Übergängen zu den östlichen Siedlungs- und Gewerbebereichen.

Der Heidberg entlang der gleichnamigen Straße verkörpert über einen längeren Abschnitt einen Grüngürtel von Übach-Palenberg.



Abb.3: Plangebiet an seiner Ostseite „Alte-Aachener-Straße“ mit Efeuberankter Stützmauer (Aufnahme: Verfasser)

4.3 Regionale planungsrelevante Arten

- Legende zu nachfolgender Liste: Art vorh. = Art regional nach MTB 5002-4 „Geilenkirchen“ vorhanden; brütend = Brutvorkommen in der Region nach 2000 nachgewiesen; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend
- RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

Vorkommen, Fortpflanzungsstätte im Plangebiet	Günstige, mögliche artbezogene Habitat-Strukturen
Durchzügler; Nahrungsgäste	Abhängig von Jahreszeit, Angebot und Nutzung
Bedingt geeignet	Aufgrund der Lage und möglicher Störungen
Nicht geeignet, keine arttypischen Habitate	Aufgrund der Lage, Ausstattung, Nutzung und möglicher Störungen

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten für den MTB-Q 5002 / 4 (Geilenkirchen)

Art		Status	EHZ NRW (ATL)	RL NRW	KlGehoel	Sae	Gaert	Brach
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Castor fiber	Europäischer Biber		G+		Na			
Eptisicus serotinus	Breitflügelfledermaus		U-		Na		Na	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		G		Na		Na	
Myotiy emarginatus	Wimperfledermaus		S		Na		Na	
Nyctalus noctula	Abendsegler		G					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		G		Na	(Na)	Na	
Vögel:								
Accipiter gentilsi	Habicht		U	3	(FoRU)Na		Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber		G	*	(FoRU)Na	Na	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	NW2000	U-	3S		(FoRu)		FoRU
Alcedo atthis	Eisvogel		S	3			Na	
Ardea cinerea	Graureiher	NW2000	G	*	(FoRu)		Na	
Athene noctua	Steinkauz	brütend	U	3S		(Na)	Na	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	NW2000	G	*	(FoRu)	Na	NA	(NA)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	NW2000		3	FoRu	Na	Na	Na
Cuculus canorus	Kuckuck	NW2000	U-	2	Na		(Na)	Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	NW2000	U	3		Na	Na	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	brütend	G	V	(FoRu)	Na	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	brütend	U	3	(Na)	NA	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	brütend	S	2S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)
Rallus aquaticus	Wasserralle	NW2000	U	3		FoRu		
Sturnus vulgaris	Star	NW2000	U	3	Na	Na	Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	NW2000	G	*S	Na	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	NW2000	S	3S			Ru, Na	

- **Artbezogene Lebensraumeignung anhand der Strukturen im Plangebiet**

Die in der Liste nach LANUV aufgeführten Arten kommen regional vor, sind jedoch mit Bezug auf das Plangebiet mit dem Angebot an Lebensraumstrukturen nicht alle als eingriffsrelevant zu betrachten.

Für Arten der offenen Landschaft, z. B. Feldlerche bieten sich keine geeigneten Lebensraum-Strukturen.

Weitere der gelisteten Arten treten als Durchzügler und Nahrungsgäste auf.

Geeignete Ruhe und Fortpflanzungsstätten bietet der Gehölzbestand in seinem Entwicklungszustand für einzelne Arten.

4.4 Nicht planungsrelevante Arten im und um das Plangebiet

Über die in Liste benannten Arten hinaus kommen auch andere, schützenswerte Tierarten im und um das Plangebiet vor, die derzeit nicht zu den planungsrelevanten Arten nach LANUV-Liste MTB 5002-4 (Geilenkirchen) zählen.

- **Säugetiere:** Kaninchen, Maulwurf, verschiedene Mäusearten.

  Die Arten konnten bei Begehungen direkt beobachtet werden, und / oder auch Spuren von ihnen.

- **Vögel:** Amsel, Buchfink, Rotkelchen, Kohlmeise, Haussperling, vereinzelt Blaumeise, vereinzelt Elster, vereinzelt Hohltaube, Straßentaube

  Die genannten Arten sind bei den Begehungen wiederholt gehört und auch gesehen worden.

4.5 Ausstattung Plangebiet

Der Gehölzbestand geht nicht allein auf eine planmäßige Anpflanzung zurück. So haben sich z. b. Birke, Ahorn, Weißdorn, Hainbuche, Salweide, Wildkirsche, Holunder und Hasel durch keimende Samen mehrfach selbst verbreitet zur Entwicklung einer Brachfläche geführt.

Bodendeckende Brombeeren, Brennnesseln und Efeu wuchern mit Eigendynamik. Zur Bahntrasse (Aachen-Kassel) hin sind gelegentlich Rückschnitte bei den Bäumen und Sträuchern, ebenso zur Straßenseite „Alte-Aachener-Straße“ vorgenommen worden, im Hinblick auf Hindernisfreiheit und Lichtraumprofil.

Die Bodenverhältnisse unterliegen einer Wechselfeuchte. Mehrere Bäume und Sträucher weisen deutlich Totholz auf Umgestürzte Bäume vermodern zunehmend. Auffällig zeigt sich dies bei Salweide und Holunder.

Gezielte und nachhaltige Pflegemaßnahmen sind in dem Gehölzbestand, mit Ausnahme einzelne Abschnitte in den Randbereichen, nicht erkennbar.

Der Zustand, in Teilen vergleichbar einem Dickicht bietet Gebüsch-Brütern bieten z. B. der Amsel oder dem Rotkehlchen günstige Bedingungen.



Abb.3: Plangebiet mit Blick nach Süden (Aufnahme: Verfasser)



Abb.4: Plangebiet mit Blick auf überwucherten ehemaligen Bahndamm (Abzweig zum Heidberg) (Aufnahme: Verfasser)



Abb.5: Plangebiet mit Blick in Richtung Süden (Aufnahme: Verfasser)



Abb.5: Plangebiet Bewuchs auf verschiedenen Ebenen am alten, ehemaligen Bahndamm (Aufnahme: Verfasser)

4.6 Beobachtungen / Kartierungen:

Das Plangebiet und die unmittelbaren Nachbarflächen sind am 8.07.2022, 20.08.2022, 22.09.2022, 11.03.2023; .2023, begangen worden.

Aktive Nester brütender Vögel konnten nicht festgestellt werden, sind jedoch in den dichten Strauchgehölzen des Gebüsch-Komplexes nicht auszuschließen.
Amseln und Rotkelchen konnten mit Futter im Schnabel beobachtet werden.
In den Bäumen sind keine größeren Nester oder Horster zu sehen gewesen. Baumhöhlen, die auf Spechte oder eventuell Eulen hinweisen, konnten nicht festgestellt werden.
Unterhalb von zwei Bäumen sind gerupfte Federn jeweils von Taube und Fasanenhenne vorgefunden worden. Die Größe der geschlagenen Beutetiere lässt auf einen Habicht schließen.

5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Tabelle 2: Auflistung der Wirkfaktoren, die sich mit dem Vorhaben ergeben werden. Blau hinterlegte Punkte sind von Bedeutung, falls planungsrelevante Arten im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen sollten. Orange hinterlegte Punkte sind für alle geschützten Tierarten relevant.

Baubedingte Wirkfaktoren:
• Während der Baufeldräumung und durch die Bauarbeiten mit Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
• Durch die Bautätigkeiten kommt es zu einer erhöhten Störwirkung durch Lärmemission und das Unterschreiten von Fluchtdistanzen, die eine Vergrämung einzelner Individuen zur Folge in den unmittelbar benachbarten Bereichen haben kann.
• Durch die Störwirkungen im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu einer erheblichen Störung von Tieren bei der Fortpflanzung kommen direkt im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen.
• Eine direkte Gefährdung von Tieren durch offene Baugruben sowie durch die Baustellenbeleuchtung (Anlocken von nachtaktiven Insekten durch einen hohen UV-Anteil im Lichtspektrum der Strahler und durch weiträumige Abstrahlung) ist möglich.
Anlagenbedingte Wirkfaktoren:
• Es kommt zum Verlust von Gehölzbeständen als möglicher (Teil-)Lebensraum für Tiere, wie Nahrungsquellen, Deckung, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten.
• Die Veränderung der räumlichen Konstellation durch die Bebauung kann sich negativ auf die Lebensraumqualität auswirken. Der Gehölzbestand als Trittstein-Biotop geht verloren.
Wohn- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:
• Störwirkungen durch verstärkte Anwesenheit von Menschen und Haustieren können auf benachbarte Flächen ihre Wirkungen haben.
• Durch die Beleuchtung des großen Wohngebäudes können Insekten angezogen und getötet werden (siehe auch Baustellenbeleuchtung unter „baubedingte Wirkungen“) sowie Fledermäuse und Vögel gestresst werden.
• Vögel könnten an Glasscheiben des Gebäudes verunglücken, insbesondere dann, wenn die Scheibenflächen sehr groß sind.

6. Eingrenzung des Artenspektrums

6.1 Säugetiere

- **Europäischer Biber**

Entlang dem westlichen Fließgewässer „Wurm“, ca. 230 m entfernt, kommt der Biber in weitgehend störungsfreien Abschnitten vor.
In Verbindung mit dem Plangebiet, hier entlang des grabenartigen Fließgewässers „Übach“ gibt es derzeit keinerlei Hinweise. In der Regel entfernen sich Biber nur über eine kurze Distanz von Gewässern, ca. 20 bis 30 m. Der Vorfluter „Übach“ führt nicht unbedingt dauerhaft Wasser im Jahreslauf oder nur sehr wenig und zählt damit nicht zu bevorzugten, typischen Habitaten.
Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte sind für den Biber in Verbindung mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

- **Fledermäuse**

Die Liste nach LANUV benennt 5 Fledermausarten für die Region. Bei der Jagd nach Insekten überfliegen die Fledermäuse auch das Plangebiet. Die Bäume und Sträuchern dienen als Leitstrukturen in Verbindung mit der weiteren Umgebung hier dem Wurmauen-Park im Westen und den Bereichen des Heidberg im Osten.
Soweit die Bäume der Vorhabenfläche Spalten und kleine Höhlungen aufweisen, sind kurzzeitigen Nutzungen als Sommerquartiere nicht auszuschließen.
Nicht gänzlich auszuschließen ist, das z. b. Zwergfledermäuse zur Zeit des Quartierwechsels im September / Oktober in neu errichtete Gebäude währen der Rohbauphase einfliegen, und vorübergehend Quartier beziehen. Der Fall kann dann eintreten, wenn die Rohbauphase sich über mehr als ein Jahr hinzieht. Verbleibt eine fenstergroße Öffnung, wird das Gebäude auch wieder verlassen.
Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte sind für Fledermäuse in Verbindung mit dem Vorhaben in Ausnahmefällen zu erwarten. Zur Vermeidung von Konflikten ist der Baubeginn mit Baufeldräumung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar grundsätzlich vorzunehmen.
Die Gefährdung von aktiven „Sommerquartieren“ kann auf diese Weise vermieden werden.
Im besonderen Fall von Rohbauzuständen sind bei Fortsetzungen von Baumaßnahmen die Gebäudeinnenbereiche auf Fledermäuse und andere wildlebende Tiere abzusuchen.

6.2 Vögel

6.2.1 Bodenbrüter

Das Vorkommen von Bodenbrütern, wie hier lt. Liste die Feldlerche (Alauda arvensis), Kiebitz (Vanellus vanellus) und das Rebhuhn (Perdix perdix), können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Die, für die genannten Arten typischen Strukturen sind nicht vorhanden und liegen, wenn, mehr als 1000 m entfernt.
Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte können Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn sich ausgeschlossen werden.

6.2.2 Höhlenbrüter

Stare (Sturmus vulgaris) treten als Durchzügler in kleinen Trupps / Scharen in Erscheinung, auf der Suche nach Nahrung, auch im Plangebiet, und im weiteren Umfeld des Wurm-Auen-Parkes und in Bereichen des Heidberg. Zur bevorzugten Nahrung zählen u. a. Früchte der Gehölze, wie Kirsche und Weißdorn.
Geeignete Höhlen als Niststandort bieten sich für Stare im Plangebiet nicht.
Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte sind für Stare in Verbindung mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Steinkäuze (Athene noctua) leben in der Regel in halboffenen Landschaften mit gut überschaubarem Gelände, vorzugsweise im Bereich von Orts- und Dorfrändern mit Grünland und älteren (Obst-)Bäumen, die Höhlen oder Nisthilfen bieten.
Im Verlauf des Wurmtales bieten sich noch typische Lebensraumstrukturen. Das Plangebiet in seiner Lage und Konstellation ist für den Steinkauz nicht geeignet.
Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte können für den Steinkauz in Verbindung mit dem Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Der **Waldkauz** (Strix aluco) hält sich vorzugsweise in Waldbereichen und in sonst baumreichen Parkanlagen, größeren Gärten und dichten Netz von Feldhecken mit älterem Baumbestand auf.
Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte dienen geräumige Baumhöhlen, gelegentliche versteckte Nischen und Höhlungen in teiloffenen Gebäuden. Dabei ist eine störungsfreie Lage mit Abständen von 100 m von Bedeutung.
Das Plangebiet bietet für den Waldkauz derzeit keine geeignete Baumhöhlen. Das Auftreten und als Durchzügler und Nahrungsgast sind nicht auszuschließen. Zur Beute zählen u. a. Kleinsäuger, Vögel und Amphibien. Von Bedeutung für die Art sind möglichst störungsfreie Bereiche. Unmittelbare Lage an der Bahntrasse und an der Straße bieten dies nicht.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte löst das Vorhaben für den Waldkauz nicht aus.

Eisvogel (Alcedo atthis). Vorkommen von Eisvögeln entlang des Wurmtales und damit in Teilbereichen des Wurmauen-Parks sind bekannt. Als Durchzügler ist sein Auftreten auch im Plangebiet nicht auszuschließen. Auf dem Speiseplan stehen Süßwasserfische und damit die ständige Nähe zu Gewässer vorrangig.
Die Bruthöhle legt die Art röhrenartig in Steilwänden an Gewässern, aber auch in mehreren hundert Meter Entfernung in Abbruchkanten von Abgrabungen und in größeren erdbehangenen Wurzeltellern umgestürzter Bäume an. Der Eisvogel nimmt als Brutstätte auch Nistkästen an. Der Vorhabenstandort bietet derzeit keine geeignete Niststandorte.
Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Eisvogel werden durch das Vorhaben derzeit nicht ausgelöst.

6.2.3 Gebäudebrüter

Rauchschwalben (Hirundo rustica) und **Mehlschwalben** (Delichon urbica) überfliegen das Plangebiet bei der Jagd auf Insekten. Ihre Brutnester bauen die beiden Arten in und an Gebäuden, hier auf den Nachbargrundstücken, vorzugswiese landwirtschaftlichen Gebäuden. Die Vorhabenfläche bietet keine Fortpflanzungsstätten. Im Überflug bei der Jagd auf Insekten entlang Wurmtales können die beiden Schwalbenarten in Erscheinung treten.
Fazit: Konflikte im Sinne des Artenschutzes sind für die Schwalben nicht zu erwarten.

Für die **Schleiereule** (Tyto alba) ist der Vorhabenstandort als Lebensraum untypisch. Die Art bevorzugt halboffene, überschaubaren Landschaften mit guten Jagdmöglichkeiten. Auf dem Speiseplan stehen bevorzugt Kleinsäuger (Mäuse), die an Ackerrändern in Übergangen zu Säumen und Graswegen häufiger vorzufinden sind.
Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte dienen versteckte, störungsfreie Nischen, großräumige höhlenartige Bereiche in teiloffenen Scheunen, Dachböden und Kirchtürmen. Im und unmittelbar um das Plangebiet finden sich keine geeigneten Gebäudestrukturen.
Vorkommen als Durchzügler und seltener Nahrungsgast sind nicht auszuschließen.
Fazit: Konflikte im Sinne des Artenschutzes sind für Schleiereulen mit dem Vorhaben sicher nicht zu erwarten.

Turmfalke (Falco tinnunculus). Die Falkenart kommt im Wurmtal einschließlich des Vorhabenstandortes wiederholt vor. Die Wahl seiner Fortpflanzungsstätte reicht von Felsnischen, hohen Gebäuden, Kirchtürmen, halboffenen (landwirtschaftlichen) Hallen bis zu

alten Krähennestern, angenommen werden auch hinreichend große Nistkästen. Im Plangebiet konnten bisher keine geeigneten Niststandorte für den Turmfalken festgestellt werden. Das Auftreten als Durchzügler und Nahrungsgast ist nicht auszuschließen. Die Bäume zur Westseite im Bereich der Bahntrasse mit Blick auf den Wurmauenpark dienen als mögliche Ansitze. Bevorzugte Beute als Nahrung sind Kleinsäuger, insbesondere Mäuse.
Die Größe der Jagdreviere kann bis zu ca. 2,5 km² groß sein.
Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich für den Turmfalken ausgelöst durch das Vorhaben nicht. Eine seltene Ausnahme könnte die Nutzung von alten krähengroßen Nestern (Krähe, Elster) sein. Im Rahmen der Geländeabsuche vor Baubeginn ist auf aktive Nester zu achten.

6.2.4 Freibrüter

Der **Mäusebussard** (Buteo buteo) legt seine Horste in älteren Bäumen in weitgehend störungsfreier Lage an oder nutzt auch Nester von Krähen. Fortpflanzungsstätten dieser Art befinden sich im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld nicht. Die Lage des Plangebietes bietet zu dem keine hinreichende Störungsfreiheit für den Greifvogel.
Bei der Jagd auf Beute (Mäuse, Kleinsäuger, Vögel bis zur Größe von Tauben) überfliegt der Mäusebussard auch das Plangebiet. Die vorhandenen Bäume können gelegentlich und kurzzeitig als Ansitz genutzt werden. Der Vorhabenstandort übernimmt eine mögliche Trittsteinfunktion im Übergang von den Bereichen des Heidberg zum Wurmauenpark.
Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte löst das Vorhaben für den Mäusebussard nicht aus.

Habicht (Accipiter gentilis) und **Sperber** (Assicipiter nisus) treten als mögliche Durchzügler und Nahrungsgäste auf. Die heimlichen Jäger gelten als sehr scheu und meiden Störungen durch den Straßen- und Bahnverkehr. Der Vorhabenstandort ist als Lebensraum unzureichend in der Lage und Größe. Der Gehölzbestand bietet keine geeigneten Horst-Standorte.
Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte können für Habicht und Sperber im Bereich des Vorhabenstandortes ausgeschlossen werden.

6.2.5 Gebüschbrüter

Bluthänfling (Carduelis cannabina). Die Art lebt vorzugsweise in ländlichen Heckenlandschaften, begleitet von Gräser-Wildkrautsäumen, als wesentliche Nahrungsgrundlage. Zunehmend häufiger ist der Bluthänfling auch in Parkanlagen, auf Friedhöfen und struktureichen Gärten anzutreffen.

Der Wurmauenpark bietet in Teilbereichen günstige Lebensraumvoraussetzungen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Art ihren Niststandort auch in den teils dichten Büschen / Sträucher der Vorhabenfläche anlegt. Die Brutzeit beginnt Ende April und kann im Fall von 2 Bruten bis Ende Juli / Anfang August andauern. An der Westseite bieten sich entlang der Bahnanlage, des Randweges und der Wurm abschnittsweise Gräser-Wildkraut-Streifen, die dem Bluthänfling hinreichend Nahrung mit Pflanzen und Sämereien bieten können.

Fazit: Das Vorkommen des Bluthänflings als Brutvogel im Bereich des Vorhabenstandortes ist nicht sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist im Rahmen der Flächenabsuche unmittelbar vor Baubeginn (Baufeldräumung) auf mögliche aktive Fortpflanzungsstätten zu achten. Die Baufeldräumung ist vorrangig mit Rücksicht auf die lokale Fauna zu vermehrungsfreien Zeiten vorzunehmen, in der Zeit vom 1. Oktober bis 28.Februar.

- **Kuckuck** (Cuculus canorius)

Der **Kuckuck** kommt lt. Liste nach LANUV in der Region vor**.** Für seine Art der Fortpflanzung parasitiert er die Nester von Kleinvögeln und lässt auf diese Weise das Brutgeschäft und die Jungenaufzucht von z. B. Rohrsängern, Stelzen, Piepern, Grasmücken, Rotkelchen und Rotschwänzen betreiben. Regional kommt die Art hauptsächlich in Wald- und Waldrandbereichen, sowie in Feuchtgebieten mit Schilfbeständen vor und somit auch in Teilbereichen des Wurmauen-Parks.
Zur Nahrung zählen hauptsächlich Insekten, wie mittelgroße Käferarten und Schmetterlingsraupen. Treten zeitweise Störungen auf, weicht die scheue und versteckt lebende Vogelart rasch aus.
Der Vorhabenstandort selbst bietet für die Art keine wirklich geeigneten Lebensraum-Strukturen. Typische Nester zum „Parasitieren“ mit den entsprechenden Wirtseltern sind derzeit nicht vorhanden.
Fazit: Artenschutzrechtlich Konflikte für den Kuckuck, ausgelöst durch das Vorhaben, sind nicht zu erwarten und würden, wenn, eine außerordentliche Ausnahme sein.

7. Artenschutzrechtlichen Verbote und Vermeidungs-Maßnahmen

7.1 Tötungsverbot

Im Zuge der Bauarbeiten, beginnend mit Baufeldräumung, ist es letztlich nicht auszuschließen, dass wildlebende Tiere getötet werden könnten.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG greift für alle besonders und streng geschützten Arten (also auch für nicht-planungsrelevante Arten).

Zur Sicherungen Vermeidung von Tötungen (v.a. Eier oder Jungtiere) ist folgendes unbedingt beachtet werden:

- **V1:** Grundsätzlich sind unmittelbar vor Baubeginn, hier mit Baufeldräumung, die Flächen des Plangebietes nach Tieren Vermehrungsstätten und umherlaufende Jungtiere durch eine fachkundige Person systematisch abzusuchen. Bei unverhofften Funden sind die Arbeiten solange abzuwarten, bis ein weiteres Vorgehen mit der UNB des Kreises Heinsberg abgestimmt und durchgeführt wurde.

- **V2:** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna wird dringend angeraten den Baubeginn mit der Baufeldräumung während der Vegetationsruhe und der vermehrungsfreien Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Wichtig dabei ist die Gehölzbestände unmittelbar nach dem Fällen / Roden im Ganzen von der Vorhabenfläche zu entfernen, um eine Wiederbesiedlung und weitere Nutzung durch die Fauna zu unterbinden.

Allgemeine Schutzmaßnahmen für Tiere sind zudem:

- **V3:** Bei den neuen Gebäuden gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Vogelschlag an Glas ist eine der größten Gefahren, durch die Vögel in Deutschland verunglücken und in den allermeisten Fällen sterben. Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden (hierzu siehe Förster et al. www.vogelsicherheit-an-glas.de; Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012: https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/ Dokumente/Naturschutz/ Vogelschlag/Vogel_Glas_Licht_2012_Schweizerische_Vogelwarte.pdf).

- **V4:** **Tierfallen**, die sich während und für die Dauer der Baumaßnahmen durch offene Schächte und Gruben ergeben können, sind abzudecken zu Zeiten, wenn die Arbeiten

ruhen. Sollten dauerhaft Schächte, Gullys etc. verbleiben, müssen diese ebenfalls gesichert werden.

- **V5:** Für **Beleuchtungen** (Baustellenbeleuchtung, Straßenlaternen, private Beleuchtungsanlagen) sind folgende Aspekte zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen für Insekten, Fledermäuse und nachtaktive Vögel, z. B. Eulen, zu vermeiden:
    - Beleuchtung in zweckdienlichem, reduziertem Rahmen (prüfen, wo, wann und mit welcher Intensität eine Beleuchtung unbedingt notwendig ist)
    - Reduzierung des Blau- und Ultraviolett-Anteils im Lichtspektrum, Hauptintensität des Lichts über 570 nm, z.B. Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA)
    - Verwendung von geschlossenen Lampenkörpern, in die Insekten nicht eindringen und an den Lampen verbrennen können
    - Abschirmung der Lichtquelle: Gerichtete Beleuchtung auf die zu beleuchtenden Bereiche, keine Abstrahlung nach oben oder in die Umgebung/Landschaft.
    - Höhe der Lichtquellen: möglichst niedrige Anbringung der Lampen; mehrere niedrige Lampen mit geringer Lichtintensität sind einzelnen, hohen und starkstrahlenden Masten zu bevorzugen
    - Das Beleuchtungskonzept sollte sich nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW-Heft 04/07: 46-48 (online abrufbar unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_natur_in_nrw/50004_Natur_in_NRW_4_2007.pdf) richten. Ausführliche Hinweise sind zudem in Schroer et al. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten, online abrufbar unter: http://bit.ly/bfn-543 zu finden.

- **V6:** Eine **Neubesiedlung von baulichen Anlagen** durch Tiere, **während der Bauphase,** ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum, von mehr als einem Jahr, ruhen. Bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten wird angeraten, das Rohbau-Gebäude auf wildlebende Tiere hin abzusuchen.

- **V7:** Das Entstehen von **Laichgewässern** infolge wassergefüllter, baubedingter Gruben und Fahrspuren, insbesondere in den Frühjahrsmonaten sollte möglichst vermieden werden. Möglicherweise können wandernde Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, oder Kreuzkröte, von den Bautätigkeiten betroffen sein. Für die sich aus dem Laich entwickelnden Larven ist durch mögliche Einwirkungen des Baubetriebes keine erfolgreiche Metamorphose mehr zu erwarten.

7.2 Störungsverbot

Es ist nicht zu erwarten, dass das geplante Gebäude mit seiner Nutzung hervorruft, in der Lage ist, den Erhaltungszustand geschützter Tierarten im Verhältnis zum Ausgangszustand zu verschlechtern.

7.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Plangebiet selbst sind nach dem bisher erfassten Ausgangszustand sind nur einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zu erwarten und nicht gänzlich auszuschließen.
Im Zuge der Geländeabsuche (Punkt 7.1 V1) vor Baubeginn ist auf mögliche aktive Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu achten.

7.4 Verlust von Nahrungshabitaten

Der im Verhältnis zur Plangebietsgröße und Ausgangszustand kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten für planungsrelevanter Arten ist hier nicht von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz. Es bestehen im größeren räumlichen Zusammenhang Ausweichmöglichkeiten in Bereiche des Wurmauen-Parkes und des Heidbergs.

7.5 Vermeidungsmaßnahmen

Unter Punkt 7.1, V1 bis V7 sind Maßnahmen konkret benannt.

7.6 Förderung faunistischer Lebensraumstrukturen

Für den Eingriff in Natur- und Landschaft mit Beanspruchung einer öffentlichen Grünfläche zur Umwandlung als Baufläche sieht der Bebauungsplan Nr. 136 zunächst keine konkreten ökologisch und landschaftsästhetische wirksamen Maßnahmen mit möglichen Mehrfachfunktionen vor.

Aufgrund der Lage des Baugrundstückes ist eine vorwiegend gestalterische Begrünung zu erwarten. Ersatzhabitate und Lebensräume für die Fauna verbleiben im räumlichen Zusammenhang mit dem Wurmauen-Park und im „Grüngürtel“ des Heidberg umsetzbar.
Angeraten wird die Installation von 7 Stück Fledermaus-Quartierkästen (ganzjährig nutzbar) und 7 Stück Vogel-Nistkästen als Aufwertung und Ersatz.

8. Fazit

Im Rahmen der hier erstellten Artenschutzprüfung sind vorhandene Daten zu planungsrelevanten Arten zusammengestellt, Begehungen und eine Potential-Analyse anhand der Lebensraumstrukturen durchgeführt worden. Hierbei sind die Lebensraum-Bedingungen und -möglichkeiten der in der Liste nach LANUV (MTB 5002/4 Geilenkirchen) benannten, einzelnen Arten mit den tatsächlichen standörtlichen Gegebenheiten, hier den brache-artige Gehölzbeständen und Säumen, verglichen worden.
Die benachbarten Bereiche mit ihren Lebensraumstrukturen haben hierbei Berücksichtigung gefunden.
Das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im weitergefassten Umfeld der Ortslage ist bekannt. In der Abfolge der Beauftragung konnte der Frühjahrsaspekt 2022 methodisch nicht im Ganzen berücksichtigt werden.
Nach derzeitigem Untersuchungsstand ist festzustellen, dass die Mehrzahl der planungsrelevanten Arten die Vorhabenfläche als Durchzügler und Nahrungsgäste nutzen.
Einzelne planungsrelevanten Arten, wie Fledermäuse und Bluthänfling sind zu erwarten.
Darüber hinaus kommen häufiger auch nicht planungsrelevante Arten, wie Amsel, Kohlmeise, Rotkehlen, Buchfink und Tauben vor.
Das Gelände in seiner Brache-Entwicklung bietet potentielle Strukturen für eine weitere Besiedlung durch die Fauna.
Artenschutzrechtliche Konflikte, ausgelöst das Vorhaben, sind nicht im Ganzen auszuschließen.
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Risiken für die Fauna in Verbindung mit Vorhaben gilt es als unerlässlich den Bauflächenkomplex unmittelbar vor Baubeginn (Baufeldräumung) auf Tiere, Vermehrungsstätten und Jungtiere hin abzusuchen.

Angeraten wird zu dem mit den Baumaßnahmen / Baufeldräumung zu vermehrungsfreien Zeiten ab dem 1.Oktober zu beginnen und diese bis zum 28. Februar zu beendet zu haben. Eine Neubesiedlung der Baufläche gilt es bis zur Fertigstellung des Gebäudes mit entsprechender Aufbereitung zu vermeiden.

Im räumlichen Zusammenhang des Wurmtales, einschließlich Wurmauenpark und Grüngürtelbestand am Heidberg bestehen für die planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Faunenarten noch hinreichende Lebensraumstrukturen. Gleichwohl spricht nichts gegen aufwertende Maßnahmen, wie der Installationen von Fledermausquartier-Kästen und Nistkästen für Vögel.

Unter verbindlicher Berücksichtigung der aufgeführten Präventionsmaßnahmen kann das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht wie geplant durchgeführt werden.

Aufgestellt, Geilenkirchen, den 14.04.2023

ARCHITEKTENKAMMER NW KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS LANDSCHAFTS-ARCHITEKT L 41163

Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

Quellen / Literatur

AUHAGEN, A., K. ERMER, R. MOHRMANN (2002) Landschaftsplanung in der Praxis, Stuttgart.

BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BIBBY, C. J.; BURGESS, N.; HILL, D. A. (1995) Methoden der Feldornithologie; Bestandserfassung in der Praxis, (Übersetzung und fachliche Beratung, Bauer, H.-G., Radebeul

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 440).

JEDICKE, E. (1994) Biotopschutz in der Gemeinde. Radebeul

MEBS, T. (2012): Greifvögel Europas. Alle Arten Europas, Biologie und Bestände, Stuttgart

MEBS, T. & W. SCHERZINGER (2008): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Stuttgart 2.Aufl. 2008

MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MWEBWV NRW U. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste (abgerufen am 02.08.2022)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Planungsrelevante Arten nach Auflistung des Messtischblattes 5002/4 Geilenkirchen. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5002/4 (abgerufen am 02.08.2022)

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Radolfzell.